

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2026	Verkündet am 28. Januar 2026	Nr. 14
------	------------------------------	--------

Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen

Vom 17. November 2025

Aufgrund des § 4 Absatz 2 Nummer 7, § 6 Absatz 1 Satz und § 22 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), in der Fassung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2025 (Brem.GBl. S. 56), in Verbindung mit § 8 der Satzung der Ärztekammer Bremen vom 21. April 1997 (Brem.ABI. S. 347), zuletzt geändert am 26. September 2022 (Brem.ABI. S. 920), hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 17. November 2025 folgende Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

Artikel 1

Abschnitt IX des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen vom 26. Juni 2023 (Brem.ABI. S. 922) wird wie folgt neu gefasst:

Abschnitt IX Amtshandlungen und Leistungen nach § 130 Strahlenschutzverordnung

Nr.	Amtshandlung/Leistung	Betrag Euro
9.01	Prüfung zur Qualitätssicherung bei der Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen nach § 130 Absatz 1 Satz 1 und 2 oder Prüfung, ob und wieweit die Vorschläge zur Optimierung der Anwendung umgesetzt werden, nach § 130 Absatz 2	
9.01.01	für Untersuchungen mit offenen radioaktiven Stoffen	
9.01.01.01	mit einer Gammakamera zur Erstellung ausschließlich planarer Szintigramme	nach Zeitaufwand,

		jedoch mindestens 650,--
9.01.01.02	mit einer Gammakamera mit einem Detektorkopf	
9.01.01.02.01	zur Erstellung von Einzel-Photonen-Emissionstomogrammen (SPECT) oder Ganzkörperszintigrammen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 750,--
9.01.01.02.02	zur Erstellung von Einzel-Photonen-Emissionstomogrammen (SPECT) oder Ganzkörperszintigrammen mit der Möglichkeit zur Transmissionsmessung durch umschlossene radioaktive Strahlenquellen oder durch einen in das Gerät integrierten Computertomographen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 850,--
9.01.01.03	mit einer Gammakamera mit mehr als einem Detektorkopf für den ersten Detektorkopf für jeden weiteren Detektorkopf	Gebühr nach Nr. 9.01.01.02.01 oder Nr. 9.01.01.02.02 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100,--
9.01.01.04	mit einem Positronen-Emissionstomographen (PET)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 900,--
9.01.01.05	mit einem Positronen-Emissionstomographen mit integriertem Computertomographen (PET-CT) oder mit einem integrierten Kernspintomographen (PET-MRT)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 950,--
9.01.01.06	unter Verwendung einer sonstigen Vorrichtung oder eines Gerätes als Teil eines Gesamtsystems, je überprüfter Vorrichtung oder Gerät	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 400,--
9.01.02	für Behandlungen mit offenen radioaktiven Stoffen	

9.01.02.01	bei ausschließlich ambulant durchgeföhrter Therapie, je angewandtem Behandlungsverfahren	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 400,--
9.01.02.02	bei stationär durchgeföhrter Therapie, je angewandtem Behandlungsverfahren	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 650,--
9.01.03	für Behandlungen mit ionisierender Strahlung in der Teletherapie	
9.01.03.01	mit einem Linearbeschleuniger oder einer vergleichbaren Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung	
9.01.03.01.01	für den ersten Linearbeschleuniger oder die erste vergleichbare Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 3.300,--
9.01.03.01.02	für jeden weiteren Linearbeschleunigers oder jede weitere vergleichbare Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 700,--
9.01.03.02	mit speziellen Techniken oder speziellen Verfahren, welche einen zusätzlichen Prüfungsaufwand bedeuten, insbesondere intensitätsmodulierte Radiotherapie (IMRT), bildgestützte Strahlentherapie (IGRT), oberflächengestützte Strahlentherapie (SGRT) oder Ganzkörperbestrahlung (TBI)	Gebühr nach Nr. 9.01.03.01.01 oder Nr. 9.01.03.01.02 zuzüglich 500,--
9.01.04	für Behandlungen mit ionisierender Strahlung in der Brachytherapie	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 2.400,--
	A n m e r k u n g zu Nummer 9.01.04: Die Mindestgebühr reduziert sich auf 800 Euro, wenn an einem Standort ionisierende Strahlung in der Brachytherapie und in der Teletherapie angewendet und die Prüfung für die Strahlenanwendung in der Brachytherapie gleichzeitig mit	

	der Prüfung für die Strahlenanwendung in der Teletherapie durchgeführt wird.	
9.01.05	für Behandlungen mit ionisierender Strahlung in der Tele- oder Brachytherapie zur intraoperativen Radiotherapie (IORT)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 2.400,--
	Anmerkung zu Nummer 9.01.05: Die Mindestgebühr reduziert sich auf 800 Euro, wenn an einem Standort ionisierende Strahlung in der intraoperativen Radiotherapie und in der Teletherapie angewendet und die Prüfung für die Strahlenanwendung in der intraoperativen Radiotherapie gleichzeitig mit der Prüfung für die Strahlenanwendung in der Teletherapie durchgeführt wird	
9.01.06	für Untersuchungen oder Interventionen mit Röntgenstrahlung	
9.01.06.01	mit einer medizinischen Röntgeneinrichtung mit einem Anwendungsgerät	
9.01.06.01.01	für planare Röntgenbilder	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 550,--
	Anmerkung zu Nr. 9.01.06.01.01: Für die Prüfung zur Qualitätssicherung in Bezug auf die Durchführung von Mammographien sind Gebühren nach Nr. 9.01.06.05 zu erheben.	
9.01.06.01.02	für planare Röntgenbilder und Durchleuchtungen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 600,--
	Anmerkung zu 9.01.06.01.02 Für die Prüfung zur Qualitätssicherung in Bezug auf ein Anwendungsgerät - zur ausschließlichen Durchleuchtung ist eine Gebühr nach Nr. 9.01.06.01.03	

	<ul style="list-style-type: none"> - zur Durchführung von Angiographien, digitalen Subtraktionsangiographien (DSA), digitalen Volumentomographien (DVT), Conebeam-Computertomographien (CBCT) oder in Bezug auf ein sonstiges Anwendungsgerät mit 3-D-Funktion ist eine Gebühr nach Nr. 9.01.06.01.04 zu erheben. 	
9.01.06.01.03	zur ausschließlichen Durchleuchtung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 450,--
9.01.06.01.04	zur Durchführung von Angiographien, digitalen Subtraktionsangiographien (DSA), digitalen Volumentomographien (DVT), Conebeam-Computertomographien (CBCT) oder mit einem sonstigen Anwendungsgerät mit 3-D-Funktion	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 750,--
9.01.06.02	mit einer medizinischen Röntgeneinrichtung mit zwei Anwendungsgeräten	
9.01.06.02.01	für planare Röntgenbilder	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 650,--
9.01.06.02.02	für planare Röntgenbilder und Durchleuchtungen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 750,--
	<p>A n m e r k u n g zu 9.01.06.02.02:</p> <p>Für die Prüfung zur Qualitätssicherung in Bezug auf zwei Anwendungsgeräte zur Durchführung von biplanaren Angiographien ist eine Gebühr nach Nr. 9.01.06.02.03 zu erheben.</p>	
9.01.06.02.03	zur Durchführung von biplanaren Angiographien	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 850,--

9.01.06.03	mit einer medizinischen Röntgeneinrichtung mit mehr als zwei Anwendungsgeräten für die ersten zwei Anwendungsgeräte für jedes weitere Anwendungsgerät	Gebühr nach Nr. 9.01.06.02 100,--
9.01.06.04	mit einer medizinischen Röntgeneinrichtung zur Durchführung von Computertomographien (CT)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 800,--
9.01.06.05	mit einer medizinischen Röntgeneinrichtung zur Durchführung von Mammographien	
9.01.06.05.01	ohne Tomosynthese	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 650,--
9.01.06.05.02	mit Tomosynthese	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 750,--
9.01.06.06	mit einer medizinischen Röntgeneinrichtung zur Durchführung von Knochendichte- oder Körperfettmessungen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 450,--
	A n m e r k u n g z u d e n N r n . 9 . 0 1 . 0 6 b i s 9 . 0 1 . 0 6 . 0 6 : Handelt es sich bei der Röntgeneinrichtung um eine Röntgeneinrichtung zur Teleradiologie, so erhöht sich die Mindestgebühr um 650 Euro.	
9.01.06.07	mit einem zusätzlichen Bildwiedergabesystem für die Befundung von Untersuchungen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50,--
9.01.07	für Behandlungen mit Röntgenstrahlung	

9.01.07.01	mit einem Therapiegerät mit perkutaner Applikation	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 550,--
9.01.07.02	in der intraoperativen Röntgentherapie (IORT)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 2.400,--
	Anmerkung zu Nr. 9.01.07.02: Die Mindestgebühr reduziert sich auf 800 Euro, wenn an einem Standort ionisierende Strahlung in der intraoperativen Röntgentherapie und in der Teletherapie angewendet und die Prüfung für die Strahlenanwendung in der intraoperativen Röntgentherapie gleichzeitig mit der Prüfung für die Strahlenanwendung in der Teletherapie durchgeführt wird.	
9.02	Prüfung, ob ein Forschungsvorhaben, bei dem radioaktive Stoffe oder ionisierende Strahlung zum Zwecke der medizinischen Forschung angewendet werden, ordnungsgemäß durchgeführt worden ist, nach § 130 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250,--
	Anmerkung zu den Nrn. 9.01 und 9.02: Bei Vornahme der Amtshandlung durch die Ärztliche Stelle sind für den Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde zu berechnen:	
	a) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sachbearbeitung	16,75
	b) für medizinische Technologinnen und Technologen für Radiologie	21,00
	c) für die Leiterin oder den Leiter und die stellvertretende Leiterin oder den stellvertretenden Leiter	25,75

Artikel 2

Die Änderung der Gebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bremischen Amtsblatt in Kraft.

Gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. 2005 S. 149), zuletzt §§ 34 und 49 geändert sowie § 48a neu gefasst durch Gesetz vom 26. Februar 2025 (Brem.GBl. S. 56), wird die von der Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 17. November 2025 beschlossene Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen genehmigt.

Bremen, 26. November 2025

Claudia Bernhard
Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen vom 17. November 2025 wird hiermit ausgefertigt.

Bremen, 21. Januar 2026

Christina Hillebrecht
Präsidentin der Ärztekammer Bremen